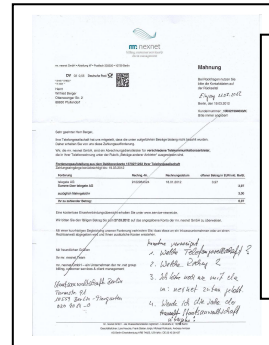


# Skandalzeitung: **mr. nexnet Anwälte Bussek & Mengede?** Thema: **Der Datenschutzbeauftragte wird eingeschaltet**

**Thema:**

Da aus dem Offline – Billing – Verfahrens – Vertrag erhebliche Zweifel an Verstößen gegen den Datenschutz vorhanden sind, wird der Datenschutzbeauftragte von Baden Württemberg zur Klärung aufgefordert.



**Forderungen ohne Rechnung?**

**Berger Wilfried**

Büro für Bauwesen, Schäden-Analysen, Bauberatungen,  
Baubetreuungen, Fortbildungen, Autor  
Otterswangerstr.2/1, 88630 Pfullendorf  
Funk 0170 580 04 48  
Mail: [info@BauFachForum.de](mailto:info@BauFachForum.de)  
Home: [www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)



Wilfried Berger –  
Otterswanger Str. 2/1; 88630 Pfullendorf

Datenschutzbeauftragter  
Baden Württemberg  
**Jörg Klingbeil**  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart

<b>Betreff:</b>	Datenschutzverletzung Telekom	X
<b>Unser Zeichen:</b>	Mr. Nexnet J. Berger	
<b>Erfüllungsort:</b>	Pfullendorf	
<b>Erfüllungsdatum:</b>		
<b>Ihr Zeichen vom:</b>		
<b>Ortstermin vom:</b>		
<b>Aktenlage vom:</b>		
<b>Erstellt:</b>	04.11.2012	0901
<b>Neuer Ausdruck:</b>	16.11.2012	17:58

Guten Tag, sehr geehrter Herr Jörg Klingbeil,

in der Anlage sehen Sie meinen Fall, den ich gegenüber den Anwälten Bussek und Mengede, bzw. der Firma mr. nexnet führe.

Die gesamte Ausführung können Sie unter [www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de) unter >wir decken auf< unter >Bussek und Mengede< chronologisch verfolgen.

**Zum Sachverhalt:**

Die Deutsche Telekom, macht folgende Geschäftspraktiken zwischen der Firma mr. nexnet und Ihren Telekom-Kunden:

**Verlassen des Telekomnetzes:**

Verlässt der Telekomkunde das Telekomnetz und nimmt einen anderen Dienst in Anspruch, muss letztendlich bei einer Erhöhung der Einheiten des anderen Netzes nach dem Urteil (Anlage 1) 31 C 1361/03-83, Urteil vom 10.07.2003, angesagt bzw. lückenlos vorgebracht werden dass die Gebühren mit diesem Anruf erhöht werden. Was nicht erfolgt.

Somit jetzt letztendlich entscheidend ist, wer der Vertragspartner mit dem Telekomkunden ist. Dazu wurde bereits staatsanwaltschaftliche Anzeige erstattet und es sind auch zwischenzeitlich 3 Ermittlungsverfahren anhängig.

**Abrechnung von der Firma Telekom:**

In der Anlage 2, erkennen Sie jetzt die Telekomrechnung Januar 2012. Dort erkennen Sie auf Seite 3, dass dabei diese Fremdkosten von der Telekom Deutschland GmbH abgerechnet werden. Somit die Firma Telekom mein Vertragspartner darstellt. Hierzu erkennen Sie auf Seite 1 meine persönliche Kundennummer XXXXX, meine persönliche Rechnungsnummer XXXXX sowie meine persönliche Buchungskontonummer XXXX. Grundlegend ist, dass dies aus meiner Telekomrechnung meine persönlichen Daten darstellen, die bei der Telekom unter den Datenschutz fallen.

<b>Erstellt:</b>	17.11.2012	02:04
<b>Neu ausgedruckt:</b>	17.11.2012	02:14
<b>Quelle 1:</b>	Schriftsätze Berger	
<b>Quelle 2:</b>	Antworten	
<b>Quelle 3:</b>	Comic Berger Wilfried	
<b>Quelle 4:</b>	Bildrechte Wilfried Berger	
<b>Quelle 5:</b>	Telefonat Telekom 28.04.2012	

**Interne Abrechnung:**

Entscheidend ist jetzt, dass der Telekomkunde, mit dem Verlassen des Telekomnetzes, nicht ausschließlich sein Recht verirken kann, dass seine persönlichen Telekomdaten somit weitergereicht werden dürfen.

Tatsache ist allerdings, dass die Telekom für die Firma mr. Nexnet, die Gebühren über diese Rechnungsnummer einfordert. Intern, das wurde erst im Laufe des Verfahrens festgestellt die beiden Firmen ein Abkommen haben, das dem Telekomkunden jedoch nicht vorgetragen wurde. Denn, dass die Telekom die Beiträge wohl anfordert, allerdings bei einer nicht Deckung des Telekomkontos zum Ultimo auch die Gebühren an mr. Nexnet nicht abgeführt wird weiß der Telekomkunde nicht. Auch nicht nachträglich, wen das Konto ausgeglichen ist, werden diese Gebühren weitergeleitet. So zumindest die Auskunft der deutschen Telekom.

Daher ist auch zu prüfen, ob diese Einforderung von der Deutschen Telekom zur weiteren Weiterleitung an mr. nexnet ein >Treuhandauftrag< darstellt? Somit bereits mit den Daten des Telekomkunden die deutsche Telekom ihrer >Treuhandverpflichtung< gegenüber Ihrem Kunden verstößt.

Die Deutsche Telekom, jetzt allerdings, kein Mahnabkommen mit mr. nexnet hat. Das heißt, dass es der deutschen Telekom eigentlich egal ist, ob mr. nexnet Ihr Geld bekommt oder nicht. Somit das Mahnverfahren von mr. nexnet gegenüber dem Telekomkunden eingeleitet wird. Allerdings dann nicht aus einer Telekomforderung heraus, sondern aus einer Fremdforderung der Firma mr. nexnet heraus, die ein eigenständiger Auftrag darstellt.

**Mahnung:**

In der Anlage 3, folgen dann ohne das von mr. nexnet eine Rechnung versendet wurde, eine Mahnung. Auf Seite 2 erkennen Sie, dass dabei eindeutig von einer mir fremden Firma bzw. von den Anwälten Bussek und Mengede, identisch meine Buchungsdaten von der deutschen Telekom übernommen/übertragen werden. Eine Grundlage, bei der der Telekomkunde davon ausgehen muss, dass hierbei ein erheblicher strafrechtlicher Verstoß gegen den Datenschutz besteht. Denn auf die deutsche Telekom, die mein Vertragspartner ist, wird diesbezüglich keinerlei Hinweis mehr gemacht. Auch kann aus dem Schriftsatz >aus nicht bezahlter Telefonrechnung< nicht erkannt werden, dass aus dieser Mahnung die deutsche Telekom gemeint ist. Vielmehr muss aus diesem Schriftsatz erkannt werden, dass dieser Datenschutzverstoß zu millionenfach auch mit anderen Netzbetreibern erfolgt.

**Mahnbescheid:**

Aus der Anlage 4 können Sie jetzt erkennen, dass der Mahnbescheid ausschließlich auf die Firma mr. nexnet GmbH ausgestellt ist. Auf Seite 2 erkennen Sie jetzt, dass auf der Seite 2, wiederum identisch meine Rechnungsnummer zu erkennen ist, die letztendlich nicht die Rechnungsnummer von mr. nexnet ist, sondern die der Rechnung Januar von der Deutschen Telekom.

**Grundlage:**

Grundlegend ist es ja nicht, dass es sich hierbei um ein Forderungsmanagement der Telekomrechnung handelt. Denn wenn die deutsche Telekom die Forderung

eintreibt, natürlich meine Rechnungsnummer an das Forderungsbüro weitergegeben werden darf. Allerdings handelt es sich dann um eine Forderung meines Telekompartners an mich.

Im vorliegenden Fall, ist diese Forderung aus dieser Rechnungsnummer ja keine Forderung der Telekom, sondern von mr. nexnet. Somit meine persönlichen Daten bei der Telekom letztendlich nicht weitergereicht werden dürfen. Denn dann hätte mr. nexnet eine separate Rechnung erstellen müssen bei deren dann meine persönlichen Daten von mr. nexnet neu erfasst werden hätten müssen und eine neue Rechnungsnummer wie auch Buchungskonto vergeben werden hätte müssen.

Es kann ja nicht angehen, dass aus Anlage 3, Seite 2 (Mahnung mr. nexnet) Firma mr. nexnet über mein Buchungskonto von der Telekom verfügen kann. Letztendlich bleibt dabei zu prüfen, inwieweit hier die deutsche Telekom aus dem § 174 und § 181 BGB einseitige Rechtsgeschäfte mit meinen Konten vornimmt? Was dann strafbar wäre.

Somit ist ja das Einfordern aus der Telekomrechnung keine Telekom Forderung sondern eine externe Forderung von mr. nexnet.

**Ergänzung:**

Als Ergänzung noch den Widerspruch auf den Mahnbescheid und meinen Beibrief.

**Antrag:**

Da es sich hier ja nicht um einen Einzelfall handelt, sondern um millionenfaches gleiches Vorgehen gegenüber Bundesbürger und Telekom-Kunden, ist der Datenschutzbeauftragte dazu angehalten, diese Sache sorgsam in Bezug auf eine Datenschutzverletzung gegenüber der deutschen Telekom zu prüfen und beim Nachweis eines entsprechenden Verstoßes entsprechende Maßnahmen gegenüber der Staatsanwaltschaft einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem historischen Pfullendorf



Wilfried Berger